



tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Geschäftsbedingungen

Tellco Vorsorge 1e

Tellco Vorsorge 1e
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 64 00
vorsorge1e@tellco.ch
tellco.ch

gültig per 2. Januar 2018



tellico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Zweck des Vertrags	3
1.2	Vorsorgereglement	3
1.3	Vorsorgekommission	3
2	Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers	3
2.1	Meldepflicht	3
2.2	Einsichtsrecht	4
2.3	Finanzierung	4
2.4	Haftung	5
3	Verwendung von Überschüssen	5
4	Inkrafttreten/Auflösung des Anschlussvertrags	5
4.1	Vertragsdauer und Kündigung	5
4.2	Aufhebung des Anschlussvertrags	6
5	Schlussbestimmungen	6
5.1	Datenschutz	6
5.2	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
5.3	Inkrafttreten	7
5.4	Änderungsvorbehalt	7



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck des Vertrags

Zum Zweck der Durchführung der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge (ausschliesslich 1e-Vorsorgepläne) für den im Vorsorgereglement umschriebenen Personenkreis schliesst sich der Arbeitgeber der Stiftung an. Die Stiftung führt für die Personalvorsorge des Arbeitgebers ein separates Vorsorgewerk. Sie führt für den Arbeitgeber bzw. sein Vorsorgewerk die erforderlichen Konti, insbesondere ein Beitragskonto, die Altersguthabenkonti, ein Wertschwankungsreservekonto sowie gegebenenfalls ein Konto «Freie Mittel». Auf Verlangen des Arbeitgebers kann die Stiftung weitere Konti eröffnen, insbesondere ein Arbeitgeberbeitragsreserve-Konto. Zur Sicherstellung der vom Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) vorgeschriebenen sowie der reglementarischen Verpflichtungen kann die Stiftung mit Versicherungsgesellschaften Kollektiv-Versicherungsverträge abschliessen.

Die Haftung der Stiftung geht in keinem Fall weiter als diejenige des Versicherers gegenüber der Stiftung. Als Grundlage dient der entsprechende Kollektivversicherungsvertrag.

Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und der Stiftung ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen sowie aus denjenigen der folgenden Reglemente:

- Stiftungsurkunde;
- Organisationsreglement;
- Kostenreglement;
- Vorsorgereglement;
- Reglement über technische Bestimmungen und die Verwendung von Überschüssen;
- Reglement über die Teilliquidation der Stiftung oder von Vorsorgewerken;
- Anlagereglement.

1.2 Vorsorgereglement

Der Kreis der zu versichernden Personen, die Art und der Umfang der Vorsorgeleistungen, die Höhe der Beiträge sowie die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten sind aus dem Vorsorgereglement ersichtlich.

1.3 Vorsorgekommission

Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, dass für die Durchführung der beruflichen Vorsorge eine paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission gebildet wird. Er sorgt ferner dafür, dass periodisch Erneuerungswahlen und bei Ausscheiden von Mitgliedern der Vorsorgekommission Ersatzwahlen durchgeführt werden. Das Wahlverfahren sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommission sind in den Statuten und im Organisationsreglement geregelt.

2 Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers

2.1 Meldepflicht

Der Arbeitgeber hat der Stiftung fristgemäss zu melden:

- a) alle gemäss Reglement zu versichernden Personen;
- b) Neueintritte, spätestens 30 Tage nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Beginn der Vorsorgepflicht, wobei gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) nicht versicherte Personen entsprechend zu bezeichnen sind;
- c) per Jahresbeginn jeweils den aktuellen Personalbestand unter Angabe der für die Durchführung der Vorsorge massgeblichen Löhne;



- d) die Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten ab dem 3. Tag, unverzüglich; die Stiftung kann ein (externes) Case-Management damit beauftragen, die Wiedereingliederung zu begleiten und zu koordinieren;
- e) weitere Änderungen des Arbeitgebers wie:
 - Rechtsformwechsel;
 - Änderung der Firma (Namensänderung);
 - Domizilwechsel und Änderung der Korrespondenzadresse.

Die folgenden Änderungen sind der Stiftung unverzüglich in schriftlicher Form bekannt zu geben:

- f) Todesfälle, unverzüglich;
- g) Dienstaustritte, unverzüglich unter gleichzeitiger Angabe der Überweisungsadresse für die Austrittsleistung;
- h) andere für die Durchführung der Vorsorge massgebliche Tatsachen (zum Beispiel Lohn- oder Zivilstandsänderungen), unverzüglich;
- i) die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich.

Für sämtliche Personalbestandsmeldungen sind die von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulare, das Webportal oder Apps zu verwenden. Die Angaben müssen wahrheitsgetreu und vollständig sein.

2.2 Einsichtsrecht

Die Stiftung hat das Recht, in die massgeblichen Unterlagen des Arbeitgebers (Lohnkonto, Belege usw.) Einsicht zu nehmen, sofern diese für die Durchführung der beruflichen Vorsorge wesentlich sind.

2.3 Finanzierung

- a) Der Arbeitgeber gilt der Stiftung gegenüber als Schuldner für die gesamten von der Stiftung in Rechnung gestellten Beiträge, insbesondere die Beiträge für die Altersgutschriften, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge, Beratungs- und Betreuungsentschädigungen, Zinsbelastungen sowie gegebenenfalls weitere Kosten bei Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes oder der Stiftung.
- b) Die Stiftung stellt dem Arbeitgeber die reglementarischen Beiträge sowie die zusätzlichen Kosten quartalsweise in Rechnung. Die Beiträge sind bis 10 Arbeitstage vor Quartalende an die Stiftung zu zahlen, damit die Anlage in die Strategien per folgendem Quartal erfolgen kann. Die Stiftung kann für einzelne Arbeitgeber und Branchenverbände andere Fälligkeiten vorsehen.
- c) Die in Rechnung gestellten Beiträge werden dem Beitragskonto mit Valuta der Fälligkeit belastet. Zahlungen werden valutagerecht gutgeschrieben.
- d) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Beiträge, insbesondere die vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge, fristgerecht auf das Beitragskonto zu zahlen.
- e) Kosten, die der Stiftung durch ausserordentliche Umtriebe wie mangelnde Mitwirkung des Arbeitgebers bei der Durchführung der Vorsorge, Nichtbezahlung der Beiträge usw. entstehen, sind vom Arbeitgeber zu tragen und werden dem Beitragskonto belastet.
- f) Unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung und ohne Mahnung wird auf Ausständen (Prämien, Verwaltungskosten usw.), welche bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bezahlt sind, ab dem Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 6 % p. a. erhoben. Auf Zahlungen vor der Fälligkeit erfolgt eine Zinsgutschrift bis zum Datum der Fälligkeit.



- g) Die Verzinsung der Beitragskonti, der Konti «Freie Mittel» sowie der Arbeitgeberbeitragsreserve-Konti erfolgt per 31.12. des Kalenderjahres. Der Stiftungsrat legt die Zinssätze sämtlicher Konten anlässlich der letzten Sitzung im Kalenderjahr fest.
- h) Ein am Ende des Kalenderjahres bestehender Saldo zugunsten der Stiftung inklusive allfälliger aufgelaufener Zinsbelastungen wird als Kapitalforderung auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Ein Saldo zugunsten des Arbeitgebers inklusive allfälliger aufgelaufener Zinsguthaben wird als Akontozahlung mit den Beiträgen des Folgejahres verrechnet.
- i) Die Stiftung erstellt auf das Ende des Jahres einen Kontoauszug des Beitragskontos und stellt dem Arbeitgeber den fälligen Saldo zugunsten der Stiftung in Rechnung zu.
- j) Werden die fälligen Beiträge nicht fristgerecht beglichen, fordert die Stiftung den Arbeitgeber auf, den Ausstand innerhalb von 14 Tagen ab Versand der Mahnung zu begleichen. Kommt der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, so behält sich die Stiftung das Recht vor, den fälligen Beitragsanteil des Arbeitgebers mit den allfälligen Beitragsreserven zu verrechnen, ausstehende Beiträge samt Zinsen und Kosten rechtlich einzufordern und den Anschlussvertrag per sofort zu kündigen.
- k) Von einem Arbeitgeber, der seiner Zahlungspflicht nicht ordnungsgemäss nachkommt, kann die Stiftung monatliche Zahlungen verlangen. Dies gilt auch für die noch nicht fällige Sparprämie. Kommt der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, so behält sich die Stiftung das Recht vor, den ausstehenden Gesamtbetrag zuzüglich Zinsen und Kosten rechtlich einzufordern und den Anschlussvertrag per sofort zu kündigen.
- l) Der Saldo des auf Ende eines Kalenderjahres erstellten Kontoauszugs gilt als anerkannt, sofern der Arbeitgeber nicht innert vier Wochen nach Erhalt des Kontoauszugs schriftlich Widerspruch erhebt.

2.4 Haftung

Entstehen der Stiftung Schäden infolge vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitgebers, insbesondere infolge ungenügender kollektiver Kranken- und Unfalltaggeldversicherung, Verletzung der Mitwirkungspflichten, verspäteter Meldungen oder Zahlungsausstände, so haftet der Arbeitgeber der Stiftung gegenüber vollumfänglich für den ihr daraus entstandenen Schaden.

3 Verwendung von Überschüssen

Die Verwendung von Überschüssen richtet sich nach dem Reglement über technische Bestimmungen und die Verwendung von Überschüssen.

4 Inkrafttreten/Auflösen des Anschlussvertrags

4.1 Vertragsdauer und Kündigung

- a) Vertragsbeginn und -ende richten sich nach dem im Anschlussvertrag festgelegten Datum. Der Anschlussvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals auf das Datum des Ablaufs der festen Vertragsdauer gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie ist seitens des Arbeitgebers nur gültig, sofern der Stiftung unter Wahrung der Kündigungsfrist ein protokollierter Beschluss der Vorsorgekommission eingereicht worden ist.



- b) Trifft die Kündigung nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der festen Vertragsdauer bei der Stiftung ein, so verlängert sich die Dauer stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.
- c) Die Stiftung hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn:
 - der Arbeitgeber der Mahnung gemäss Art. 2.3i nicht nachkommt, oder
 - der Arbeitgeber die Mitwirkungspflichten verletzt hat, oder
 - die Vorsorgekommission Bestimmungen erlässt oder Beschlüsse fasst, die dem Zweck der Stiftung, ihren Grundsätzen oder dem Vorsorgereglement widersprechen, und trotz schriftlicher Mahnung durch die Stiftung daran festhält.

Durch die Kündigung erlischt der Vorsorgeschutz.

- d) Die Stiftung meldet den säumigen Arbeitgeber nach Massgabe des Gesetzes der zuständigen Behörde und behält sich das Recht vor, die Mitglieder der Vorsorgekommission bzw. die Versicherten sowie den allfälligen Branchenverband zu informieren.

4.2 Aufhebung des Anschlussvertrags

- a) Das Verfahren betreffend Teilliquidation der Stiftung sowie die Berechnung der zu übertragenden Mittel richten sich nach den Bestimmungen des Reglements Teilliquidation der Stiftung oder von Vorsorgewerken.
- b) Das Vermögen des Vorsorgewerkes wird nach Aufhebung des Anschlussvertrags an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder, bei gleichzeitiger Liquidation des Arbeitgebers, analog den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (Art. 23 FZG zur Teil- oder Gesamtliquidation) verwendet.
- c) Bei Aufhebung des Anschlussvertrags werden die Rentenfälle und die entsprechenden Schadenreserven der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Datenschutz

- a) Informationen, die sich aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge ergeben, können, soweit erforderlich, an andere Vorsorgeeinrichtungen oder Versicherungsgesellschaften weitergegeben werden.
- b) Die Stiftung trifft alle nötigen Massnahmen, um eine vertrauliche Behandlung der Daten sicherzustellen.
- c) Bei einem allfälligen Rückgriff auf den Schadenverursacher ist die Stiftung berechtigt, die zur Geltendmachung ihres Anspruchs nötigen Daten an den haftpflichtigen Dritten bzw. dessen Haftpflichtversicherer weiterzugeben.

5.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73. BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand Schwyz.



tellico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

5.3 Inkrafttreten

Vorliegende Geschäftsbedingungen wurden vom Stiftungsrat genehmigt und treten per 2. Januar 2018 in Kraft.

5.4 Änderungsvorbehalt

Unter Wahrung des Vertragszwecks können die Bestimmungen von der Stiftung jederzeit geändert oder aufgehoben werden, insbesondere wenn Gesetze, Verordnungen oder höchstrichterliche Entscheide eine Änderung erfordern.

Schwyz, 19. Januar 2018

Tellico Vorsorge 1e
Stiftungsrat

Peter Hofmann
Präsident

Pierre Christen
Mitglied